



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1994

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	12. 4. 1994	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	188
	12. 4. 1994	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lippischen Landes-Brandversicherungsanstalt Detmold	190

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Vom 12. April 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Landesplanungsbehörde

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde)

1. erarbeitet das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne nach Maßgabe dieses Gesetzes;
 2. wirkt darauf hin, daß bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für das Land von Bedeutung sind, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden;
 3. wirkt auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können;
 4. entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksplanungsbehörden untereinander und mit Stellen im Sinne von § 16 Abs. 3 darüber, ob bei behördlichen Maßnahmen, Planungen und Vorhaben von besonderer Bedeutung die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet sind;
 5. wirkt darauf hin, daß bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Erfordernissen des EG-Binnenmarktes Rechnung getragen wird und damit den Kommunen auch bessere Entwicklungsmöglichkeiten erschlossen werden.“
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Bezirksplanungsbehörde hat nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne mitzuwirken sowie Raumordnungsverfahren durchzuführen. Sie hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen und bei solchen Planungen und Vorhaben, die für die räumliche Gestaltung des Bezirks von Bedeutung sind, beachtet und die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden; sie ist deshalb in Verfahren, die solche Maßnahmen, Planungen und Vorhaben zum Gegenstand haben, zu beteiligen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Einhaltung der Landesplanung im Kreis

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen, bei Planungen und Vorhaben im Kreise beachtet und die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden.“

4. In § 5 Abs. 11 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Von einem Wohnsitzwechsel eines berufenen Mitglieds innerhalb des Regierungsbezirks bleibt die Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat unberührt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates (stimmberechtigte Mitglieder) berufen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich berufen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden sowie den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Berufung einreichen. Beruft der Bezirksplanungsrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut einen Vorschlag einreichen; der Bezirksplanungsrat ist dann an den Vorschlag gebunden. Wenn keine erneuten Vorschläge unterbreitet werden, verringert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Darstellungen in Gebietsentwicklungsplänen können textlich oder zeichnerisch oder auf beide Weisen vorgenommen werden.“

b) In Absatz 3 wird als Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Bei vorhabenbezogenen Darstellungen müssen die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht werden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

d) Als neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Gebietsentwicklungsplanverfahren, die auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt werden, hat dieser die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Bezirksplanungsbehörde hat den Vorhabenträger auf Wunsch im Hinblick auf die erforderlichen Unterlagen zu beraten.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Bezirksplanungsbehörde hat dem Bezirksplanungsrat über das Ergebnis der Erörterung unter besonderer Berücksichtigung von § 14 Abs. 3 Satz 2 zu berichten.“

8. In § 16 Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Landesplanungsbehörde“ ersetzt.

9. Nach § 19 wird als § 19a eingefügt:

„§ 19a

Zielabweichungsverfahren

Abweichungen von Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die die Grundzüge der Planungen nicht berühren, können im Einzelfall ohne Durchführung eines Planänderungsverfahrens zugelassen werden, bei Gebietsentwicklungsplänen im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat, mit den fachlich betroffenen Behörden und Stellen und der Belegengemeinde, bei Landesentwicklungsplänen durch die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen und den fachlich zuständigen Ministerien.“

10. Im Anschluß an § 23 wird folgender neuer Abschnitt III mit den neuen §§ 23a bis 23h eingefügt:

„Abschnitt III

Raumordnungsverfahren

§ 23a

Raumordnungsverfahren

(1) Im Raumordnungsverfahren werden Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Regelung des Anwendungsbereichs wird durch Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 vorgenommen.

(2) Zuständig für die Einleitung und Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist die Bezirksplanungsbehörde.

(3) Für Vorhaben, deren räumliche Ausdehnung sich auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt, kann die Landesplanungsbehörde eine der beteiligten Bezirksplanungsbehörden mit der Durchführung des Raumordnungsverfahrens beauftragen.

(4) Bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren kann die Bezirksplanungsbehörde Sachverständige hinzuziehen, wenn dies der Beschleunigung des Verfahrens dient und der Vorhabenträger der Hinzuziehung zustimmt.

§ 23b

Verfahrenseinleitung

(1) Raumordnungsverfahren werden von Amts wegen eingeleitet. Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens im Benehmen mit der für das Vorhaben zuständigen Stelle zu entscheiden. Die Entscheidung darüber, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu treffen.

(2) Der Träger des Vorhabens legt der Bezirksplanungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vor. Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Daneben ist eine Inhaltsdarstellung vorzulegen. Diese muß, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich sein, daß es Dritten möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage, soweit diese Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind, betroffen werden können.

(3) Sobald die Bezirksplanungsbehörde festgestellt hat, daß die Unterlagen vollständig vorliegen, leitet sie das Raumordnungsverfahren durch Beteiligung der Behörden und Stellen ein und informiert den Bezirksplanungsrat.

§ 23c

Beteiligungen

(1) Die Bezirksplanungsbehörde fordert binnen zwei Wochen die zu beteiligenden Behörden und Stellen schriftlich zur Stellungnahme auf. Den Behörden und Stellen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen zu den Planungen und Maßnahmen vorbringen können. Die Frist soll zwei Monate nicht überschreiten. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen mit den beteiligten Behörden und Stellen erörtert werden.

(2) Die Bezirksplanungsbehörde unterrichtet den Vorhabenträger auf Verlangen über die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

§ 23d

Raumordnerische Beurteilung

(1) Nach Abschluß der Beteiligung der Behörden und Stellen erarbeitet die Bezirksplanungsbehörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 23b Abs. 2, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen

sowie ggf. eigener Untersuchungen das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (Raumordnerische Beurteilung). Der Raumordnerischen Beurteilung ist eine Begründung beizufügen.

(2) Will die Bezirksplanungsbehörde in der Raumordnerischen Beurteilung wesentlich vom Begehren des Vorhabenträgers abweichen, so hat sie diesem zuvor Gelegenheit zu geben, binnen einer zu bestimmenden Frist zu dem Entwurf der Raumordnerischen Beurteilung Stellung zu nehmen.

(3) Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Zeit von sechs Monaten abzuschließen.

(4) Die Bezirksplanungsbehörde leitet die Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung umgehend dem Träger des Vorhabens zu und unterrichtet den Bezirksplanungsrat.

§ 23e

Bekanntmachung, Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt des Regierungspräsidenten bekanntgegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Bezirksplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(2) § 17 gilt entsprechend.

§ 23f

Rechtswirkung

Die Raumordnerische Beurteilung ist von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Raumordnerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Rechtswirkung.

§ 23g

Geltungsdauer

Ändern sich die für die Raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

§ 23h

Gebühren und Auslagen

(1) Die Bezirksplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühr sind die Herstellungskosten des dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Vorhabens.

(3) Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen gemäß § 23 a Abs. 4.

(4) Im übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256)."

11. Die bisherigen Abschnitte III bis V werden Abschnitte IV bis VI.

12. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Braunkohlenpläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages. Zur Herstellung des Benehmens leitet die Landesregierung den Entwurf der Genehmigung dem Landtag mit einem Bericht über das Genehmigungsverfahren zu. Teile des Braunkohlenplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Braunkohlenplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.“

13. § 44 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „und der Braunkohlenpläne“ die Wörter „sowie bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens“ eingefügt.
- In Absatz 1 Satz 1 wird als Nummer 6 angefügt: „6. Anwendungsbereich und Voraussetzungen für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Abs. 1.“
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zu Nummern 1, 2 und 4“ ersetzt durch die Wörter „zu Nummern 1, 2, 4 und 6“.

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Gebietsentwicklungsplänen sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

(2) Rechtsverbindliche Landesentwicklungspläne gelten weiter.

Artikel III

Neubekanntmachung

Das für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Gesetz in der neuen Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes zu berichtigen.

Artikel IV

Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Für den Innenminister
der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung
und Verkehr

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1994 S. 188.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lippischen Landes-Brandversicherungsanstalt Detmold

Vom 12. April 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt vom 16. April 1924 (Lipp. GS S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362).

Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Gesetz über die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt“ und wird wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Grundlagen der Anstalt

(1) Die am 11. Februar 1752 gegründete Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt ist eine gemeinnützige und rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Die Rechte und Pflichten der Anstalt bestimmen sich nach diesem Gesetz und ihrer Satzung.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz im Gebiet des Kreises Lippe.

(4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel, das die Abbildung des früheren lippischen Landeswappens (Lippische Rose) zeigt. Es trägt den Namen der Anstalt in der Umschrift.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die Anstalt betreibt alle Sparten der Schaden- und Unfallversicherung als öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsversicherer. Die Anstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Versicherungssparten in ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

(2) Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherungen nehmen und gewähren. Die Satzung kann weitere Geschäftstätigkeiten zulassen.

§ 3

Geschäftsgebiet

(1) Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist das ehemalige Land Lippe in den Grenzen von 1924. Anpassungen an kommunale Gebietsänderungen können vorgenommen werden, sofern Übereinstimmung mit der benachbarten öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt erzielt und das Regionalprinzip eingehalten wird.

(2) Außerhalb des Geschäftsgebietes ist eine planmäßige Geschäftstätigkeit im Direktversicherungsgeschäft (ohne Mitversicherungsgeschäft) nur mit Zustimmung der dort tätigen anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt zulässig.

§ 4

Gewährträger

(1) Gewährträger der Anstalt ist der Landesverband Lippe.

(2) Die Anstalt kann weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger aufnehmen.

(3) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Gewährträger nur insoweit, als die Befriedigung der Gläubiger nicht aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.

(4) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 5

Organe

Organe der Anstalt sind:

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 6

Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus sechs Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl vorsehen, wenn mehrere Gewährträger bestehen.

(2) Vorsitzender der Gewährträgerversammlung ist der Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe. Die übrigen fünf Mitglieder werden von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung gewählt.

(3) Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. Veränderungen des Geschäftsgebiets,
2. die Aufnahme weiterer Gewährträger,
3. den Erlass und die Änderung der Satzung,
4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Verwendung des Jahresüberschusses,
5. die Benennung von Verwaltungsratsmitgliedern nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung,
6. die Entlastung des Verwaltungsrates,
7. die Anstellung, Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
8. die Auflösung der Anstalt.

Die Beschlüsse zu den Nummern 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Satzung kann weitere Aufgaben der Gewährträgerversammlung regeln.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar aus

1. dem Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe als Vorsitzenden,
2. sechs Mitgliedern, die von der Gewährträgerversammlung benannt werden,
3. je einem Mitglied, das von der
 - Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
 - Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
 - Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe entsandt wird,
4. fünf Mitgliedern, die von den Dienstkräften der Anstalt nach Maßgabe der Satzung gewählt werden.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 ist ein Stellvertreter als Abwesenheitsvertreter zu bestellen.

(3) Die Vertreter der Belegschaft im Verwaltungsrat werden von den Dienstkräften aus der Belegschaft der Anstalt unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt sind der Personalrat oder ein Zehntel der wahlberechtigten Dienstkräfte, mindestens 20 Wahlberechtigte. Die Wahl ist eine Personwahl. Für die Wahl sind im übrigen das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie über die Genehmigung einer Überschreitung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstandes,

4. die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
5. die Bestellung des Abschlußprüfers,
6. den Abschluß von Tarifverträgen, die die Beschäftigten der Anstalt betreffen.

(5) Die Satzung kann weitere Aufgaben des Verwaltungsrates regeln.

§ 8

Vorstand

(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen eines zum Vorsitzenden des Vorstandes berufen wird.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Einzelheiten regelt die Satzung.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Landes, die durch das Finanzministerium ausgeübt wird. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Tätigkeit der Anstalt im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Anstalt unterrichten. Sie kann dazu Unterlagen anfordern oder diese vor Ort prüfen. An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates kann die Aufsicht jederzeit teilnehmen.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Gesetz. Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an den Landesverband Lippe.

Artikel 2

Überleitungsvorschriften

§ 1

Monopolversicherungsverhältnisse

(1) Versicherungsverhältnisse, die aufgrund des bisher geltenden Versicherungszwanges im Gebäude-Feuerversicherungsbereich entstanden sind, werden ab 1. Juli 1994 als unbefristete privatrechtliche Vertragsverhältnisse unter Anwendung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und den der Anstalt genehmigten Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) weitergeführt.

(2) Ein nach Absatz 1 übergeleitetes Versicherungsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 1994 gekündigt werden. Die Anstalt hat die Versicherungsnehmer bis zum 31. August 1994 schriftlich auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit, spätestens zum 31. Dezember 1995 mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Spätere Kündigungen bestimmen sich unter Zugrundelegung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(3) Eine Kündigung nach Absatz 2 ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, durch Grundbuchauszug nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten belastet war oder die Zustimmungserklärungen der Gläubiger vorgelegt hat. Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden; sie ist zu erteilen, wenn der Versicherungsnehmer den Abschluß einer neuen Gebäudeversicherung zum vollen Wert und zu marktüblichem Umfang nachweist.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Abweichend davon treten die Vorschriften über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Artikel 1 § 7 Abs. 1 und 2) erst nach Ablauf der laufenden Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe für die dann erforderliche Neubildung des Verwaltungsrates in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 9 Abs. 2 und 3 der bisherigen Gesetzesfassung fort.

Düsseldorf, den 12. April 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich für den Innenminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1994 S. 190.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3359